

Geschäftsordnung des Landesschülerrates Sachsen-Anhalt

In der Fassung vom 11. April 2015, Magdeburg

Alle männlichen Bezeichnungen gelten für die weiblichen mit.

§ 1 Gliederung und Namensgebung

- (1) Der LSR gliedert sich in folgende Gremien:
 - Plenum
 - Vorstand
 - Arbeitskreise (AK)
 - Delegation des Landesschulbeirates (LSBR)
 - Projektgruppen (PG)

§ 2 Mitglieder des Landesschülerrates

- (1) Jedes Vollmitglied ist durch die Annahme der Wahl verpflichtet, an den Plenartagungen des Landesschülerrates teilzunehmen.
- (2) Ersatzmitglieder werden zur besseren Einbeziehung in die Arbeit des Landesschülerrates zu den Plenartagungen ebenfalls eingeladen.
- (3) Scheidet ein Vollmitglied des Landesschülerrates aus, so tritt an seine Stelle sein Ersatzmitglied. Dies gilt für bis 3 Monate vor dem Einsteigerseminar.

§ 3 Das Plenum

- (1) Das Plenum setzt sich aus den Voll- und Ersatzmitgliedern des LSR zusammen.
- (2) Eine Plenartagung findet statt, wenn im Sinne des § 8 (1) ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (3) Ein Plenum muss mindestens aller zwei Kalendermonate einberufen werden. Ausnahmen bilden längere Fristen bedingt durch die Sommerferien.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - einem Vorsitzenden (hält insbesondere die Aufgabe der Informations- und Aufgabenverteilung an die anderen Vorstandsmitglieder inne),
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - bis zu vier Beisitzern.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der Schülerwahlverordnung.
- (3) Der Vorstand des LSR arbeitet in der Regel für zwei Jahre. Diese Legislaturperiode beschränkt sich auf die Zeit zwischen den jeweiligen Konstituierungen.
- (4) Der Vorstand beschließt die über die zwischen den Plenartagungen zu treffenden Entscheidungen, erstellt die Tagesordnung, bestimmt und genehmigt in Absprache mit der Geschäftsstellenleiterin Referenten, führt

- die Beschlüsse und Weisungen des Plenums aus, vertritt dieses nach außen und hält insbesondere Aufgaben der Pressevertretung inne.
- (5) Er ist dem Plenum zu jeder Plenartagung mündlich rechenschaftspflichtig und legt am Ende seiner jeweiligen Legislatur schriftlich einen Rechenschaftsbericht vor.
 - (6) Das Plenum kann einzelnen Vorstandsmitgliedern ein destruktives Misstrauensvotum aussprechen.
 - (7) Die Vorstandsmitglieder können ihrerseits im Plenum die Vertrauensfrage stellen.
 - (8) Eine Vertrauensfrage oder ein Misstrauensantrag muss mindestens 10 Tage laut Poststempel vor der nächsten Plenartagung schriftlich an alle Mitglieder versendet werden.
 - (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - (10) Bei einer Patt-Situation während eines Vorstandsbeschlusses bekommt der Vorsitzende nach einer erneuten Diskussion eine Zweitstimme. Der Beschluss geht per Umlaufverfahren an das Plenum und kann mit einer einfachen Mehrheit binnen 14 Tagen revidiert werden.
 - (11) Scheidet ein gewählter Vorsitzender, Stellvertreter oder Beisitzer vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit aus, wird jeweils nur diese Position neu besetzt. Der restliche Vorstand besteht weiter bis zum Ende der ordentlichen Amtszeit.

§ 5 Die Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Die Arbeitskreise Öffentlichkeitsarbeit (ÖA), Inhaltliche Positionierung (IP) und Schülervertretungsarbeit (SV) bilden die Grundlage der inhaltlichen Arbeit des LSR. Sie sichern diese ab. Der AK-Leiter ist verpflichtet, zwischen den Plenartagungen mindestens eine Arbeitskreissitzung anzusetzen.
- (2) Die unter § 5 Abs. 1 aufgeführten Arbeitskreise können nicht aufgelöst werden. Weitere Arbeitskreise können nicht hinzugefügt werden.
- (3) Jedes LSR-Mitglied ist zur Mitarbeit in mindestens einem Arbeitskreis des LSR verpflichtet, der Vorstandsvorsitzende kann in einem Arbeitskreis mitwirken. Die Mitarbeit in einer Projektgruppe ist freiwillig.
- (4) Der LSR kann Projektgruppen bilden, die sich nach der Erledigung ihrer Aufgaben auflösen. Ihr Fortbestehen kann am Anfang des Jahres um ein Jahr verlängert werden, wenn die Umstände es erfordern.
- (5) Die Anerkennung einer Projektgruppe bedarf der Zustimmung der Vollmitglieder.
- (6) Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Arbeitskreisleiter sowie einen stellvertretenden Arbeitskreisleiter, die Projektgruppen wählen einen Projektgruppenleiter sowie dessen Stellvertreter, welcher den LSR in dem betreffenden Themenfeld vertritt und die inhaltliche Arbeit auf diesem Sachgebiet leitet. Die Arbeitskreis- bzw. Projektgruppenleiter sowie deren Stellvertreter können aus dem gesamten Plenum gewählt werden.
- (7) Die Arbeitskreis- bzw. Projektgruppenleiter sind dem Plenum zu jeder Plenartagung mündlich rechenschaftspflichtig.

§ 6 Die LSBR – Delegation

Der Landesschulbeirat wirkt bei allen allgemeinen Fragen mit, die für das Schulwesen von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- (1) Die LSBR - Delegation ist dem Plenum nach jeder LSBR - Sitzung mündlich rechenschaftspflichtig.
- (2) Die LSBR-Delegation wählt aus ihrem Kreis einen Delegationsleiter und einen Stellvertreter. Diese übernehmen die Aufgaben der Koordination und Organisation der Delegation im Vorfeld einer LSBR-Sitzung.

§ 7 Die Geschäftsstellenleitung

- (1) Die Geschäftsstellenleitung ist Beschäftigter des Landes. Sie gewährleistet die organisatorische Arbeit. Sie empfängt ihre Aufgaben vom Vorstand und dem Plenum und kann an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Besetzung der Geschäftsstellenleitung wird im Benehmen zwischen dem LSR und dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. Bei der Einstellung der Geschäftsstellenleitung nimmt das Plenum sein Vorschlagsrecht und der Vorstand sein Beratungsrecht gegenüber dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt wahr.
- (3) Die Ausstellung von Fahrscheinen sowie Freistellungsanträgen obliegen ausschließlich der Geschäftsstellenleitung.
- (4) Die Geschäftsstellenleitung verschickt vor der ersten Plenartagung eines jeden Mitglieds Belehrungen, die von den Erziehungsberechtigten bzw. von den volljährigen Schülern selbst zu unterschreiben sind. Besteht eine vorsätzliche Missachtung der Belehrung, so kann die Geschäftsstellenleitung das betroffene Mitglied nach in Kenntnissetzung des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausschließen.

§ 8 Plenartagungen

- (1) Zu den Sitzungen des Plenums ist ordnungsgemäß eingeladen, wenn die Mitglieder 14 Kalendertage, laut Poststempel, zuvor benachrichtigt wurden und eine Tagesordnung, die jeden Verhandlungsgegenstand besonders bezeichnet, beigefügt ist. Die Tagesordnung ist bis zur Bestätigung durch die Vollmitglieder vorbehaltlich.
- (2) Das Plenum kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ohne Einhaltung der Fristen zusammentreten, indem alle Mitglieder über Termin und Inhalt unterrichtet werden. In diesem Fall sind die Vollmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vollmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Sitzungsleitung ist zu Beginn der Plenartagung durch die Vollmitglieder zu bestätigen.
- (4) Über die Sitzungen der unter § 1 (1) aufgeführten Gremien ist Protokoll zu führen und allen Mitgliedern des LSR, spätestens jedoch nach 14 Kalendertagen, zugänglich zu machen.

- (5) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Betroffene, auf deren Person in einer Aussprache Bezug genommen wurde, erhalten sofort Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme.
- (6) Wortmeldungen zur Tagesordnung werden vor allen anderen aufgerufen, sie können insbesondere auf:
 - Schließung der Redeliste,
 - Beendigung der Debatte,
 - Begrenzung der Redezeit,
 - Verweisung an einen Arbeitskreis oder den Vorstand,
 - Übergang zur TO,
 - Nichtbefassung oder
 - Unterbrechung der Sitzung lauten.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Vollmitglieder beschließen und ändern die Geschäftsordnung (GO), das Grundsatzprogramm sowie sonstige Positionen und Projekte des LSR.
- (2) Fehlt das Vollmitglied auf Plenartagungen, wird sein Ersatzmitglied stimmberechtigt; bei der Wahl von Ämtern, ausgenommen der unter § 5 (5), ist dann das Ersatzmitglied wahlberechtigt, jedoch nicht selbst wählbar.
- (3) Der Beschluss über einen Änderungsantrag zur Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Vollmitglieder. Sonstige Anträge werden mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.
- (4) Anträge zum Grundsatzprogramm einschließlich der Geschäftsordnung werden den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Plenartagung vorgelegt. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen. Das Plenum muss sich mit 2/3 Mehrheit der Vollmitglieder bereiterklären, einen Antrag zur Geschäftsordnung sofort zu behandeln.
- (5) Nach § 8 (1) können inhaltliche Tagesordnungspunkte von allen Mitgliedern vor Beschluss der Tagesordnung gestellt werden. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung stimmen die Vollmitglieder ab.

§ 10 Ausscheiden und Rücktritt

- (1) Vertreter des Landesschülerrates scheidern aus ihrem Amt aus:
 - wenn sie von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
 - wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder
 - wenn sie nicht mehr Schüler des Landes Sachsen-Anhalts sind.
- (2) Versäumt ein Mitglied die Sitzungen dreimal unentschuldigt, so wird es durch den Vorsitzenden schriftlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu seiner weiteren Arbeit im LSR zu erklären. Lässt das Mitglied diese Frist ohne Abgabe einer Erklärung verstreichen, wird ihm der Rücktritt nahe gelegt.
- (3) Mitglieder können in Folge unangebrachten Verhaltens durch die Geschäftsstellenleitung, den Vorstand und bei Arbeitskreis- oder Projektgruppen- Sitzungen durch den dortigen Leiter von einer Veranstaltung des Landesschülerrates ausgeschlossen werden.

§ 11 Präsenzpflicht

- (1) Jedes Mitglied teilt der Geschäftsstelle unverzüglich mit, wenn es an der Teilnahme einer Sitzung oder einer Veranstaltung der unter § 1 (1) genannten Gremien oder sonstigen Veranstaltungen verhindert ist.
- (2) Fehlt ein Mitglied insgesamt dreimal unentschuldigt, so greift § 10 (2) Satz 2 GO.
- (3) Die Anmeldung zu einer Plenartagung des Landesschülerrates ist bis zur angegebenen Frist schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Frist überschreitenden Anmeldungen werden im Einvernehmen zwischen Geschäftsstellenleitung und Vorstand angenommen bzw. abgelehnt.

Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.